

„Ich bin im übrigen nicht sicher, ob die Länder erkannt haben, welches Ausmaß — ich möchte beinahe sagen, welches Übermaß — an Verwaltungsarbeit mit der Übernahme der materiellen Mob-Vorbereitungen für die Streitkräfte bereits im Frieden (!) auf die unteren Verwaltungsbehörden zukommen würde . . . Für diese Aufgaben aber sind die Behörden der Bundeswehrverwaltung besser geeignet als die Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung . . .“<sup>8</sup>

Angesichts dieser Formulierung drängt sich die Parallele zu den Begründungen der Notstandsgesetzgebung, wie sie von Schröder mehrfach gegeben wurden, geradezu auf. Hier wie dort wird mehr oder weniger offen zum Ausdruck gebracht, daß die unteren Verwaltungseinheiten nicht in der Lage sind, die geeigneten Notstandsmaßnahmen zu ergreifen. Unumgänglich sei daher die „Konzentration der Staatsmacht . . . in der Hand oberster Exekutivorgane“<sup>9</sup>, mithin in den Händen der Adenauer, Strauß und Schröder als den obersten staatlichen Repräsentanten des aggressiven Monopolkapitals. Mit dieser Machtkonzentration aber wird die Bildung einer offenen Militärdiktatur angestrebt. Das beweist nicht zuletzt die unlängst veröffentlichte Denkschrift der Niederlagengenerale. In diesem Pamphlet wird bekanntlich mit einem Zynismus ohnegleichen erklärt, daß Westdeutschland „auf jeden Fall“ Kriegsschauplatz sein werde. Zur Vorbereitung dessen will diese Clique das Heft in die Hand nehmen, um die totale Mobilisierung betreiben und ihren beschleunigten Fortgang kontrollieren zu können. Das ist in letzter Instanz der Sinn der Erklärung von Lex über die bessere Eignung des Militärapparates für die sog. Mob-Vorbereitungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens. Ihren gesetzlichen Ausdruck soll diese Zielsetzung in einer Neufassung des § 5 Abs. 2 BLG finden, derzufolge „die Behörden der Bundeswehrverwaltung . . . im Verteidigungsfall oder bei einem drohenden Verteidigungsfall als Anforderungsbehörden zuständig“ sind.

3. Eine weitere eindeutige Parallele zu Gesetzesvorhaben, die wesentliche Teilstücke der Notstandsgesetzgebung darstellen, ist die vorgesehene Einführung des Instituts des „Bereitstellungsbescheides“ durch die Neufassung des § 37 Abs. 3 BLG. In dieser Vorschrift wird folgendermaßen definiert: „Wenn sich der Zeitpunkt der Leistung bei Anforderung . . . noch nicht bestimmen läßt, kann der Leistungsbescheid auch in der Form ergehen, daß die Bestimmung des Zeitpunkts der Leistung einer späteren Benachrichtigung vorbehalten bleibt (Bereitstellungsbescheid).“

Diese Regelung erinnert in höchst eindeutiger Weise an die Formulierungen eines anderen Gesetzentwurfs, der gleichfalls eine besondere Rolle im Rahmen des Gesamtkomplexes der Notstandsgesetzgebung spielt: des *Entwurfes des Notdienstgesetzes*.

Nach dieser Vorlage sollen gleichfalls schon „in einer Zeit internationaler Spannungen“, wie Schröder erklärte<sup>10</sup> (man beachte auch hier die Übereinstimmung der Begriffe!), alle Bürger vom 18. bis zum 65. bei Männern und bis zum 55. Lebensjahr bei Frauen dienstverpflichtet werden. Das bedeutet, daß jeder arbeitsfähige westdeutsche Bürger entweder in halb-militärische Hilfsorganisationen der Bonner Angriffsmarine oder andere bewaffnete Kräfte, zur Arbeit in den Rüstungsbetrieben oder zu anderen Hilfsdiensten im Rahmen der totalen Kriegsplanung gezwungen werden kann. In diesem Zusammenhang forderte Schröder, das erforderliche Personal müsse „schon in Friedenszeiten durch sogenannte Bereithaltungsbescheide verpflichtet werden, im Ernstfall an seinem Arbeitsplatz zu blei-

ben“<sup>11</sup>. Fast wörtlich die gleiche Formulierung gebrauchte der Berichterstatter des Rechtsausschusses des Bundesrates in der Sitzung vom 18. März 1960, in der der Entwurf des Notdienstgesetzes erstmalig debattiert und — abgesehen von einigen nebensächlichen Änderungen — grundsätzlich akzeptiert wurde<sup>12</sup>.

Berichterstatter war auch damals der rheinland-pfälzische Innenminister Wolters. Wolters ist in der Übung geblieben. Oblag es ihm doch, in der Bundesratsdebatte zur BLG-Novelle das Parallel-Institut des Bereitstellungsbescheides als „freiheitliche Notmaßnahme“ anzuweisen. Es liegt auf der Hand, daß sich unter den ersten Inhabern bereitzustellender Gegenstände die Eigentümer von Kraftfahrzeugen befinden würden — und nicht nur die Eigentümer, sondern vor allem auch diejenigen Besitzer von Autos, Motorrädern und dgl., die sich mühsam die Monatsraten für den Kaufpreis absparen und die zugleich die Betroffenen der Bonner Zwangsarbeitsgesetzgebung sein sollen.

Entsprechend der Mentalität eingefleischter Militaristen, die die Zivilbevölkerung als „schäbige Zivilisten“ zu bezeichnen pflegen, mit denen man nicht viel Federlesens macht, wird nun in der Novelle vorgeschlagen, das Maß der Machtfülle des Militärapparates voll zu machen. Zuständig für den Erlaß von Bereitstellungsbescheiden sollen nämlich nach § 37 Abs. 3 Satz 2 BLG die „Behörden der Bundeswehrverwaltung“ sein. Das ist eine ungeheuerliche Ausdehnung der in der besprochenen Neufassung des § 5 Abs. 2 BLG vorgesehenen Beseitigung der Trennung zwischen militärischen Bedarfsträgern und zivilen Anforderungsbehörden. Darin erschöpft sich die neue Zuständigkeitsregelung indessen nicht. Die Militärdienststellen sollen nämlich laut Änderung des § 37 BLG zugleich die Ermächtigung erhalten, „Bereitstellungsbescheide vor (!) dem Eintritt oder Drohen des Verteidigungsfalles“ erlassen zu können. Hier wird vollends klar, was sich hinter dem immer dünner werdenden Schleier der Bonner Verteidigungsdemagogie verbirgt. Und wenn Berichterstatter Wolters in der vorerwähnten Bundesratssitzung erläuterte, daß damit „die Handhabung des Bundesleistungsgesetzes auch in Friedenszeiten . . . in die Hand der Bundeswehrbehörden gelegt“ wird<sup>13</sup>, dann heißt das mit anderen Worten: Im Zuge ihrer Planung des totalen Krieges — nach Speidel „Verteidigung“ an der östlichsten Grenze Mitteleuropas, genauer: Eroberung von halb Europa — wollen die Militaristen auf kaltem Wege mobilisieren, ohne die Erklärung der Adenauer-Regierung über das Bestehen eines „Spannungszustandes“ abzuwarten. Deutlicher kann die Gefährlichkeit des Militarismus kaum noch in Erscheinung treten!

4. Die Totalität dieser Mobilisierungsmaßnahmen kommt nicht zuletzt auch in der vorgeschlagenen Ergänzung der Bestimmungen des sog. Manöverrechts zum Ausdruck. Schon nach der bisherigen Fassung der §§ 66 ff. BLG konnten „uniformierte Verbände oder Einheiten“ über Privatgelände marschieren oder fahren, sich darauf mindestens für einige Zeit festsetzen oder jedermann — also auch dem Eigentümer oder Besitzer — den Zutritt verwehren. Durch die Novelle (§ 66 Abs. 1 Satz 2) soll nunmehr das gleiche gelten „für die von der Truppe zugezogenen Hilfskräfte, soweit diese an Manövern oder anderen Übungen von Truppen teilnehmen . . .“

Diese Einfügung hat eine größere Bedeutung, als es zunächst den Anschein haben mag. Wer jedoch aufmerksam das Wachstum des Bonner Notstands-Paraphensdenschungels verfolgt, wird auch hier sehr bald auf den engen Zusammenhang mit dem zur Debatte stehenden Notdienstgesetz stoßen. Gegenstand des Notdienstes sind — wie es in § 1 Abs. 2 des Entwurfs heißt — Dienstleistungen u. a. „für lebens- und verteidigungs-

<sup>8</sup> Das Parlament, Nr. 25 vom 22. Juni 1960, S. 2.

<sup>9</sup> vgl. Entwurf des Notstandsgesetzes, Bundestags-Drucksache Nr. 1800 vom 20. April 1960, S. 4.

<sup>10</sup> Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 10. Oktober 1959, S. 1902.

<sup>11</sup> a. a. O., S. 1901.

<sup>12</sup> vgl. Das Parlament, Nr. 13 vom 30. März 1960, S. 1.

<sup>13</sup> Das Parlament, Nr. 25 vom 22. Juni 1960, S. 1.